Bundesgesetzblatt

749

Teil I

Z 1997 A

1976	Ausgegeben zu Bonn am 30. März 1976	Nr. 33

Tag	Inhalt	Seite
29. 3. 76	**Gesetz zur Änderung des Dritten Verstromungsgesetzes** ... 754-2, 707-6 (Artikel 1), 754-2-2-1	749
25. 3. 76	Verordnung über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen im praktischen Teil und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Modellbauer-Handwerk ... 7110-3-22	753

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Gesetz zur Änderung des Dritten Verstromungsgesetzes

Vom 29. März 1976

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Dritten Verstromungsgesetzes

Das Dritte Verstromungsgesetz vom 13. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3473) wird wie folgt geändert:

1. Zwischen § 2 Abs. 2 Nr. 3 und 4 wird folgende Nummer 3 a eingefügt:

   „3 a. Zuschüsse zum Ausgleich der Mehrkosten in besonderen Fällen nach § 3 a,".

2. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „über zehn Megawatt Nennleistung" durch die Worte „über 1 Megawatt Nennleistung" ersetzt.

   b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Datum „31. Dezember 1980" durch das Datum „31. Dezember 1983" ersetzt.

   c) In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

   „Beim Einsatz von Braunkohle mit einem Gehalt an Natrium- und Kaliumoxiden in der Asche von über 2 vom Hundert, der durch Beimischung von Braunkohle aus derselben Lagerstätte nicht vermindert werden kann, erfolgt der Mehrkostenausgleich jedoch nur in Höhe der sonstigen Betriebsmehrkosten; Absatz 6 ist entsprechend anzuwenden."

   d) Absatz 3 Satz 2 (alt) erhält folgende Fassung:

   „Wird mit dem Bau dieser Kraftwerke bis zum 31. Dezember 1979 begonnen, kann zusätzlich ein Zuschuß zu den Investitionskosten in Höhe von 150 Deutsche Mark, bei Kraftwerken, bei denen mit der Kesselmontage nach dem 1. April 1976 begonnen wird,

in Höhe von 180 Deutsche Mark je Kilowatt installierter Kraftwerksleistung gewährt werden."

e) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Bei der Ermittlung der Mehrkosten für ein Kalenderjahr ist von den Mehrkosten in den einzelnen Monaten auszugehen, wobei der Zuschuß zu den sonstigen Betriebsmehrkosten je Tonne SKE auf Jahresbasis ermittelt wird. Übersteigt bei der Ermittlung der Mehrkosten für einen Monat der Heizölpreis frei Kraftwerk je Tonne SKE den Preis für die eingesetzte Gemeinschaftskohle zuzüglich Transportkosten je Tonne SKE, so wird der übersteigende Betrag auf den Zuschuß zu den sonstigen Betriebsmehrkosten angerechnet. Ein verbleibender Betrag wird nicht mit den Mehrkosten aus anderen Kalendermonaten verrechnet."

3. Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

„§ 3 a

Mehrkostenausgleich in besonderen Fällen

(1) In den Jahren 1976 und 1977 können abweichend von § 3 Abs. 1 bis 3 Zuschüsse zum Ausgleich der Mehrkosten gewährt werden, die

1. durch den Einsatz von Gemeinschaftskohle bei der Erzeugung von Elektrizität und Fernwärme in Kraftwerken anstelle
   a) des Einsatzes von Erdgas oder sonstigen Energieträgern oder
   b) des Bezuges von aus anderen Energieträgern als Gemeinschaftskohle erzeugter Elektrizität oder
2. durch den Bezug von aus Gemeinschaftskohle erzeugter Elektrizität anstelle
   a) der eigenen Erzeugung von Elektrizität aus Erdgas oder anderen Energieträgern als Gemeinschaftskohle oder
   b) des Bezuges von aus anderen Energieträgern als Gemeinschaftskohle erzeugter Elektrizität

entstehen. Bei einem Einsatz von Gemeinschaftskohle anstelle von schwerem Heizöl werden die Zuschüsse nach Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a nur gewährt, wenn die betroffenen Steinkohlen- und Heizölkraftwerke an verschiedenen Standorten liegen und dadurch zusätzliche Mehrkosten entstehen, die der Mehrkostenausgleich nach § 3 Abs. 1 bis 3 nicht umfaßt.

(2) Die Zuschüsse werden auf Antrag für längstens ein Kalenderjahr bewilligt. Die Zuschüsse je eingesetzter Tonne SKE oder je bezogener Kilowattstunde sind in dem Bewilligungsbescheid der Höhe nach zu begrenzen.

(3) Die Zuschüsse werden nur gewährt, wenn

1. die in dem Bewilligungsbescheid festgelegte Steinkohlenmenge, für die der Mehrkostenausgleich nach § 3 Abs. 1 bis 3 erfolgt (Grundmenge), eingesetzt,
2. die in dem Bewilligungsbescheid festgelegte, aus Gemeinschaftskohle erzeugte Elektrizitätsmenge, für die keine Zuschüsse nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 gewährt werden (Grundmenge), bezogen

wird.

(4) Die Zuschüsse werden ferner nur gewährt, wenn dadurch im Einzelfall ein zusätzlicher Einsatz von grundsätzlich mindestens 5 000 Tonnen SKE Gemeinschaftskohle jährlich erreicht wird.

(5) Bei der Festsetzung der Zuschüsse für die nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bezogene Elektrizität ist ein Mehrkostenausgleich nach § 3 Abs. 1 bis 3 zu berücksichtigen, der für die zur Erzeugung dieser Elektrizität eingesetzten Steinkohlenmengen gewährt wird.

(6) Auf die Zuschüsse werden ausnutzbare steuerliche Vorteile auf Grund des Gesetzes zur Förderung der Verwendung von Steinkohle in Kraftwerken vom 12. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 777), geändert durch das Gesetz vom 8. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1083), nicht angerechnet.

(7) § 3 Abs. 5, 7 bis 9 ist anzuwenden. Weitere Einzelheiten, insbesondere über den Nachweis der Mehrkosten, bestimmt der Bundesminister für Wirtschaft durch Richtlinien."

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „250 Kilowatt" durch die Worte „1 Megawatt" ersetzt.

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4 a eingefügt:

„(4 a) Der Bundesminister für Wirtschaft regelt durch Rechtsverordnung

1. die Verlängerung des Zeitraumes für die Ermittlung und Zahlung der Ausgleichsabgabe von einem Monat auf ein Jahr oder die wahlweise Zulassung einer monatlichen oder jährlichen Ermittlung und Zahlung der Ausgleichsabgabe,
2. das Verfahren für die Ermittlung und Zahlung der Ausgleichsabgabe so, daß der Aufwand bei den Abgabeschuldnern und dem Bundesamt möglichst gering gehalten wird.

Durch die Aufnahme von Vorschriften über angemessene Vorauszahlungen ist sicherzustellen, daß keine Anhebung des Prozentsatzes der Ausgleichsabgabe erforderlich wird."

c) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Rechtsverordnungen, durch die der Prozentsatz in den Jahren 1976 und 1977 auf über 5 vom Hundert oder in den Jahren 1978 bis 1980 auf über 3,5 vom Hundert festgesetzt wird, bedürfen der Zustimmung des Bundestages."

5. In § 5 Abs. 2 werden die Worte „Kommt der Abgabeschuldner mit seiner Zahlung" durch die

Worte „Kommt der Schuldner mit der Zahlung der Ausgleichsabgabe oder der Vorauszahlung" ersetzt.

6. § 7 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „Eine unbillige Härte im Sinne dieses Gesetzes liegt nur vor, wenn die Belastung wesentlich dazu beiträgt, daß eine Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz des einzelnen Unternehmens oder eines Unternehmensteils oder einer Betriebsstätte droht."

7. § 8 Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „Die Genehmigung nach Absatz 2 Satz 1 ist zu erteilen, soweit der Einsatz von Erdgas in einem Kraftwerk erfolgt, dessen Betreiber am 1. April 1976 nicht über ein Kraftwerk verfügt, in dem ein Einsatz von Steinkohle möglich ist; Kraftwerken des Betreibers stehen Kraftwerke gleich, die von Unternehmen betrieben werden, die mit dem Betreiber einen Konzern im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes bilden."

8. § 9 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

      „(1) Die Betreiber von Kraftwerken, die Lieferanten von in Kraftwerken eingesetzter Steinkohle, von schwerem Heizöl, Erdgas und sonstigen Energieträgern sowie die Abgabeschuldner nach § 4 Abs. 2 haben dem Bundesamt auf Verlangen unverzüglich die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die erforderlich sind, um

      1. den Einsatz der in § 1 bestimmten Steinkohlenmenge zu erreichen,
      2. den Mehrkostenausgleich nach § 3 Abs. 1 bis 3 und § 3 a sowie die Zuschüsse zu Investitionskosten nach § 3 Abs. 3 Satz 2 und zu Stromtransportkosten nach § 3 Abs. 4 zu berechnen und das Vorliegen der Zuschußvoraussetzungen zu überprüfen,
      3. die Höhe der nach § 4 Abs. 3 von den Unternehmen ermittelten Ausgleichsabgabe nachzuprüfen,
      4. den Prozentsatz nach § 4 Abs. 4 festzusetzen,
      5. die Errichtungs- und Einsatzverbote nach § 8 zu überwachen,
      6. die Zuschüsse nach § 12 Abs. 2 festzusetzen."

   b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3 a eingefügt:

      „(3 a) Die Betreiber von Kraftwerken, in denen schweres Heizöl eingesetzt werden kann, haben dem Bundesamt jeweils für einen Monat bis zum 20. des folgenden Monats Mengen und Preise des zum Einsatz in Kraftwerken bezogenen schweren Heizöls zu melden. Bei der ersten Meldung sind auch die Zahlen für die Monate Januar bis März 1976 anzugeben."

9. § 10 wird wie folgt geändert:

   1. In Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl „17" durch die Zahl „18" ersetzt.
   2. In Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 werden nach den Worten „der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr," die Worte „der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft," als neue Zeile eingefügt.

10. § 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

    „(3) Für die Zeit vom 1. April bis zum 31. Dezember 1976 wird der Prozentsatz der Ausgleichsabgabe auf 4,5 vom Hundert festgesetzt."

11. § 13 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

    „(4) Gemeinschaftskohle im Sinne dieses Gesetzes ist die im Bereich der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl gewonnene Steinkohle, Pechkohle, Braunkohle mit einem Anteil an Tiefbaubraunkohle von mindestens 25 vom Hundert und Braunkohle mit einem Gehalt an Natrium- und Kaliumoxiden in der Asche von über 2 vom Hundert, der durch Beimischung von Braunkohle aus derselben Lagerstätte nicht vermindert werden kann."

Artikel 2

Änderung des Investitionszulagengesetzes

§ 4 a Abs. 1 des Investitionszulagengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 528) wird wie folgt geändert:

1. Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

   „Der Bundesminister für Wirtschaft kann seine Befugnisse auf das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft übertragen."

2. In Satz 4 werden die Worte „Satz 1 gilt" durch die Worte „Die Sätze 1 und 2 gelten" ersetzt.

3. In Satz 5 wird die Verweisung „Sätze 1 bis 4" durch die Verweisung „Sätze 1 bis 5" ersetzt.

Artikel 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Inkrafttreten, Übergangsvorschrift

(1) Artikel 1 Nr. 1 bis 3 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1976 in Kraft. Im übrigen tritt das Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Verordnung über den Prozentsatz der Ausgleichsabgabe nach dem Dritten Verstromungsge-

setz für das Jahr 1976 vom 12. Dezember 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 3084) tritt mit Ablauf des 31. März 1976 außer Kraft.

(3) Artikel 1 Nr. 6 ist nur insoweit anzuwenden, als die Belastung aus der Ausgleichsabgabe nach dem 1. April 1976 eintritt.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 29. März 1976

Der Bundespräsident
Scheel

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister für Wirtschaft
Friderichs

Verordnung über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen im praktischen Teil und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Modellbauer-Handwerk

Vom 25. März 1976

Auf Grund des § 45 Nr. 1 und 2 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. 1966 I S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 705), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

1. Abschnitt
Berufsbild

§ 1
Berufsbild

(1) Dem Modellbauer-Handwerk sind folgende Tätigkeiten zuzurechnen:

1. Herstellung und Instandsetzung von Gießerei-, Nachform-, Umform-, Architektur- und Funktionsmodellen insbesondere aus Holz, Metall und Kunststoff;
2. Herstellung und Instandsetzung von Kernkästen, Schablonen, Modellplatten und Dauerformen.

(2) Dem Modellbauer-Handwerk sind folgende Kenntnisse und Fertigkeiten zuzurechnen:

1. Kenntnisse über Physik und Chemie im Modellbau;
2. Kenntnisse über Konstruktions- und Bautechnik;
3. Kenntnisse des Modellbaus, insbesondere des Modellaufbaus;
4. Kenntnisse der Form- und Gießtechnik;
5. Kenntnisse der Gußkonstruktionen;
6. Kenntnisse der Berechnung von Modell-Konstruktionen;
7. Kenntnisse der Werk-, Hilfs- und Betriebsstoffe;
8. Kenntnisse der einschlägigen Vorschriften der Unfallverhütung, des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit;
9. Kenntnisse der einschlägigen DIN-Normen und VDE-Bestimmungen;
10. Anfertigen von Entwurfsskizzen und Werkzeichnungen;
11. Lesen von Bau- und Konstruktionszeichnungen;
12. Prüfen auf gießtechnische Möglichkeiten;
13. Anfertigen des Modellrisses;
14. Festlegen des Modellaufbaus und der Modellkonstruktion;
15. Messen und Anreißen von Werkstücken;
16. Herstellen der Werkstücke nach Zeichnung oder Muster durch spanendes und spanloses Bearbeiten, Passen, Zusammenbauen und Verbinden;
17. Anfertigen von Modell-Vorrichtungen, Arbeitsschablonen und Lehren;
18. Prüfen und Oberflächenbehandeln der Werkstücke;
19. Herstellen von Negativ- und Probeformen;
20. Warten der Maschinen und Geräte sowie Instandhalten der Werkzeuge.

2. Abschnitt
Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung

§ 2
Gliederung, Dauer und Bestehen der praktischen Prüfung (Teil I)

(1) In Teil I sind eine Meisterprüfungsarbeit anzufertigen und eine Arbeitsprobe auszuführen. Bei der Bestimmung der Meisterprüfungsarbeit sollen die Vorschläge des Prüflings nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(2) Die Meisterprüfungsarbeit soll nicht mehr als 20 Arbeitstage, die Arbeitsprobe nicht mehr als 8 Stunden dauern.

(3) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils I sind jeweils ausreichende Leistungen in der Meisterprüfungsarbeit und in der Arbeitsprobe.

§ 3
Meisterprüfungsarbeit

(1) Als Meisterprüfungsarbeit ist eine der beiden nachstehenden Arbeiten anzufertigen:

1. Ein formtechnisch schwieriges Gießerei-Modell aus Holz, Kunststoff oder Metall mit Aufrissen;
2. ein schwieriges technisches Funktionsmodell oder ein stark profiliertes Architekturmodell.

(2) Vor Anfertigung der Meisterprüfungsarbeit sind die Vorkalkulation und Werkzeichnungen, bei Architektur- und Funktionsmodellen zusätzlich Objektfotos und Skizzen einzureichen.

(3) Mit der Meisterprüfungsarbeit sind abzuliefern

1. die Modellzeichnung und der Modellaufriß,
2. die Werkstoffliste,
3. die Nachkalkulation.

§ 4
Arbeitsprobe

(1) Als Arbeitsprobe ist eine der nachstehenden Arbeiten auszuführen:

1. Herstellen eines gekrümmten Hebels;
2. Anfertigen einer profilierten Kernseele;
3. Herstellen eines dünnwandigen Gehäusedeckels;
4. Herstellen einer Profilleiste mit Paßstück;
5. Anfertigen einer Schablone mit Gegenschablone.

(2) Im Rahmen der Arbeitsprobe sind die wichtigsten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie die Bearbeitung von Werkstoffen zu prüfen, die in der Meisterprüfungsarbeit nicht oder nur unzureichend nachgewiesen werden konnten.

§ 5
Prüfung der fachtheoretischen Kenntnisse (Teil II)

(1) In Teil II sind Kenntnisse in den folgenden 4 Prüfungsfächern nachzuweisen:

1. Technische Mathematik und technisches Zeichnen:
   a) Rechnen mit Schwindmaßen,
   b) Berechnung gradlinig und bogenlinig begrenzter Flächen und Körper,
   c) Berechnung von Übersetzungen,
   d) Berechnung von gießereitechnischen Arbeiten,
   e) Berechnung von Modellkonstruktionen,
   f) Entwurfskizzen und Werkzeichnungen;
2. Fachtechnologie:
   a) Physik und Chemie im Modellbau,
   b) Konstruktions- und Bautechnik,
   c) Modellbau, insbesondere Modellaufbau,
   d) Form- und Gießtechnik,
   e) Gußkonstruktionen,
   f) einschlägige Vorschriften der Unfallverhütung, des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit,
   g) einschlägige DIN-Normen und VDE-Bestimmungen;
3. Arten, Eigenschaften, Lagerung, Verarbeitung und Verwendung der Werk-, Hilfs- und Betriebsstoffe;
4. Kalkulation mit allen für die Preisbildung wesentlichen Faktoren und Kostenermittlung für das Angebot.

(2) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen.

(3) Die schriftliche Prüfung soll nicht mehr als 12 Stunden, die mündliche Prüfung nicht mehr als eine halbe Stunde je Prüfling dauern. Bei der schriftlichen Prüfung soll an einem Tag nicht länger als 6 Stunden geprüft werden.

(4) Der Prüfling ist von der mündlichen Prüfung zu befreien, wenn er im Durchschnitt mindestens gute schriftliche Leistungen erbracht hat.

(5) Soweit die Prüfung programmiert durchgeführt wird, kann abweichend von Absatz 2 auf die mündliche Prüfung verzichtet werden.

(6) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils II sind ausreichende Leistungen in jedem der in Absatz 1 Nr. 1, 2 und 4 genannten Prüfungsfächer.

3. Abschnitt
Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 6
Übergangsvorschrift

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung laufende Prüfungsverfahren werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt.

§ 7
Weitere Anforderungen

Die weiteren Anforderungen in der Meisterprüfung bestimmen sich nach der Verordnung über gemeinsame Anforderungen in der Meisterprüfung im Handwerk vom 12. Dezember 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2381) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8
Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

§ 9
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1976 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Berufsbild für das Modellbauer-Handwerk vom 12. Oktober 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1399) außer Kraft.

(2) Auf Grund des § 122 der Handwerksordnung weiter anzuwendende Vorschriften sind, soweit sie Gegenstände dieser Verordnung regeln, nicht mehr anzuwenden.

Bonn, den 25. März 1976

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Dr. Schlecht

Bundesgesetzblatt
Teil II

Nr. 17, ausgegeben am 26. März 1976

Nr. 18, ausgegeben am 27. März 1976

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung		Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft-tretens
15. 3. 76	Achtzehnte Verordnung zur Änderung der Fünfunddreißigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln in den oberen Flugverkehrsberatungsbezirken) 96-1-2-35	59	25. 3. 76	22. 4. 76
17. 3. 76	Einundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Dritten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im kontrollierten Luftraum) 96-1-2-3	59	25. 3. 76	22. 4. 76

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.